

Kirchenpflege

Protokollauszug

Protokoll vom: 13. November 2020

Taktanden Nr.: 1

KP2020-339

Pfarrwahlkommission KK6, Nachnomination, Zirkularbeschluss 13.11.2020

1.7.1 Allgemeines

IDG-Status: Öffentlich

I. Ausgangslage

Pfarrwahlkommission KK6, Einsetzung (KGP)

1.7.1 Allgemeines

IDG-Status: Öffentlich

II. Ausgangslage

Das Ressort Pfarramtliches, Gottesdienst und OeME unterbreitet der Kirchenpflege den Antrag zur Einsetzung der Pfarrwahlkommission Kirchenkreis sechs zur Genehmigung durch das Kirchgemeindep Parlament.

Die Kirchenpflege konnte am 28. Oktober 2020 erst sechs zugewählte Mitglieder für die Pfarrwahlkommission bestimmen und kündigte an, das siebte Mitglied noch zu bestimmen. In der Zwischenzeit konnte eine Person gefunden werden, womit der ursprüngliche Antrag durch diesen ersetzt wird.

III. Beschluss

Die Kirchenpflege,

gestützt auf Art. 17, Ziff. 3 der Kirchgemeindeordnung,

beschliesst:

- I. Der Beschluss KP2020-324 vom 28. Oktober 2020 wird in Wiedererwägung gezogen und aufgehoben.
- II. Antrag und Weisung zur Einsetzung der Pfarrwahlkommission Kirchenkreis sechs werden genehmigt und dem Kirchgemeindepapament zur Beschlussfassung unterbreitet.
- III. Als Vertretung der Kirchenpflege werden Claudia Bretscher und Annelies Hegnauer in die Pfarrwahlkommission Kirchenkreis sechs delegiert.
- IV. Mitteilung an:
 - Kirchgemeindepapament, Parlamentsdienste
 - Kirchenkreiskommission sechs, Präsidium
 - Ressort Pfarramtliches, Gottesdienst und OeME
 - Büro Pfarramtliches
 - Akten Geschäftsstelle

Antrag und Weisung an das Kirchgemeindepapament

Antrag

Die Kirchenpflege beantragt dem Kirchgemeindepapament, es möge folgenden Beschluss fassen:
(Referentin: Barbara Becker, Ressort Pfarramtliches, Gottesdienst und OeME)

- I. Der Einsetzung einer Pfarrwahlkommission mit sieben Mitgliedern zur Besetzung der Pfarrstellen im Kirchenkreis sechs wird zugestimmt.
- II. Als zugewählte Mitglieder für die Pfarrwahlkommission des Kirchenkreises sechs wählt das Kirchgemeindepapament:
 - Louisa Bächtold, Schaffhauserstrasse 91, 8057 Zürich
 - Corinne Duc, Büchnerstrasse 16, 8006 Zürich (Kirchenkreiskommission)
 - Matthias W. Fischer, Am Glattbogen 169, 8050 (Nomination durch die Kirchenpflege)
 - Anita Jesenko, Schubertstrasse 4, 8037 Zürich
 - Yvonne Maurer, Hadlaubstrasse 83, 8006 Zürich
 - Eveline Meier, Schubertstrasse 4, 8037 Zürich (Kirchenkreiskommission)
 - Christine Schmidt-Haslach, Waldmeisterweg 14, 8057 Zürich
- III. Als Präsidentin der Pfarrwahlkommission des Kirchenkreises sechs wählt das Kirchgemeindepapament:
 - Christine Schmidt-Haslach, Waldmeisterweg 14, 8057 Zürich

Weisung

Das Wichtigste in Kürze

Dem Kirchenkreis sechs stehen 540 Pfarrstellenprozent zur Verfügung, von denen gegenwärtig 30% nicht besetzt sind. Zusätzlich hat die Kirchenpflege mit Beschluss vom 26. August 2020 dem Kirchenkreis sechs aus dem Pool der gemeindeeigenen Pfarrstellen GEPS für eine Laufzeit vom 1. Januar 2021 bis 30. Juni 2024 80% für das Projekt «Demenzzentrum» zugesprochen.

Die Besetzung von freien Pfarrstellen und die Wahl neuer Pfarrpersonen sind nach den rechtlichen Vorgaben vorzubereiten und durchzuführen. Es gilt, eine Pfarrwahlkommission einzusetzen, welche die Aufgaben- und Stellenprofile erarbeitet, die zu besetzenden Pfarrstellen öffentlich ausschreibt, das Selektionsverfahren durchführt und einen Wahlvorschlag zuhanden der Volkswahl erarbeitet.

Das Kirchgemeindepapament wählt die zugewählten Mitglieder der Pfarrwahlkommission sowie die Präsidentin oder den Präsidenten der Pfarrwahlkommission.

Ausgangslage

Rechtliches

Das Verfahren bei den Pfarrwahlen richtet sich nach dem Kirchengesetz (KiG), der Kirchenordnung (KO) sowie nach der vom Kirchenrat erlassenen Verordnung über das Pfarramt (PfrVO).

Die Kirchenpflege ist grundsätzlich auch Pfarrwahlkommission. Sie kann diese Aufgabe an eine dafür eingesetzte Kommission delegieren, wobei mindestens eine Vertretung der Kirchenpflege der Pfarrwahlkommission angehören muss.

Die Kirchenpflege Zürich setzt für die Neuwahl von Pfarrpersonen Pfarrwahlkommissionen ein. Diese bestehen aus den delegierten Mitgliedern der Kirchenpflege, aus maximal sieben vom Kirchgemeindepapament zugewählten Mitgliedern sowie der Vertretung des Pfarrkonvents und des Gemeindepapaments. Die Vertretung des Pfarrkonvents und des Gemeindepapaments haben Antrags- und Mitspracherecht, jedoch kein Stimmrecht. Es steht der Pfarrwahlkommission frei, ständige oder temporäre Gäste ohne Stimmrecht einzuladen.

Es ist der Kirchenpflege ein grosses Anliegen, dass Gemeindeglieder aus den Kirchenkreisen, in denen Neuwahlen für Pfarrpersonen anstehen, in den jeweiligen Pfarrwahlkommissionen Einsitz nehmen und mitbestimmen können.

Das Kirchgemeindepapament wählt gemäss Art. 23 der Kirchgemeindepapordnung (KGO) die zugewählten Mitglieder sowie die Präsidentin oder den Präsidenten der Pfarrwahlkommission.

Situation im Kirchenkreis sechs

Mit der für den Zeitraum 1. Januar 2021 bis 30. Juni 2024 zusätzlich zur Verfügung stehenden Pfarrstellenprozenten kann der Kirchenkreis sechs seine bereits bestehende Kompetenz in den Bereichen Alter und Demenz gezielt weiter ausbauen und in die Strukturen des Kirchenkreises einbauen. Dem Kirchenkreis sechs wurde zur Kenntnis gebracht, dass diese Ressourcen zeitlich limitiert sind und nach Ablauf nicht verlängert werden. Der Kirchenkreis hat darum alle Anstrengungen zu unternehmen, um die Projektressourcen während der Projektlaufzeit in den ordentlichen Betrieb zu integrieren.

Die Pfarrwahlkommission hat die Aufgabe, für die freien Pfarrstellenprozente und unter Berücksichtigung der Pfarrdienstordnung des Kirchenkreises sechs einen Wahlvorschlag zuhanden der Volkswahl zu erarbeiten.

Vertretung der Kirchenpflege

Die Kirchenpflege delegiert Claudia Bretscher und Annelies Hegnauer in die Pfarrwahlkommission Kirchenkreis sechs. Treten die delegierten Mitglieder der Kirchenpflege während des Bestehens der Pfarrwahlkommission aus der Kirchenpflege aus, bestimmt die Kirchenpflege deren Nachfolge.

Zuzuwählende Mitglieder

Das Kirchgemeindepapament kann maximal sieben Mitglieder für die Pfarrwahlkommission wählen. Der Kirchenkreis sechs hat am 24. September 2020 an einer Kirchenkreisversammlung folgende Personen für die Pfarrwahlkommission vorgeschlagen:

Louisa Bächtold, Schaffhauserstrasse 91, 8057 Zürich

Corinne Duc, Büchnerstrasse 16, 8006 Zürich (Kirchenkreiskommission)

Anita Jesenko, Schubertstrasse 4, 8037 Zürich

Yvonne Maurer, Hadlaubstrasse 83, 8006 Zürich

Eveline Meier, Schubertstrasse 4, 8037 Zürich (Kirchenkreiskommission)

Christine Schmidt-Haslach, Waldmeisterweg 14, 8057 Zürich

Die Kirchenpflege nominiert als 7. Mitglied Spitalseelsorger Matthias W. Fischer. Mit seiner Berufstätigkeit im Pflegezentrum Bachwiesen und als Beauftragter für Palliative Care der Zürcher Landeskirche (2016 bis 2019) bringt Matthias Fischer die erwünschte Fachkompetenz für die Besetzung der Pfarrstelle mit.

Mit diesen Nominationen werden die von der Kirchenpflege erarbeiteten und von den Kirchenkreisen respektierten Vorgaben für die Besetzung von Pfarrwahlkommissionen eingehalten, insbesondere der Grundsatz, dass nicht mehr als drei Mitglieder der Kirchenkreiskommission der Pfarrwahlkommission angehören dürfen.

Vertretung von Pfarrkonvent und Gemeindepap

Die Vertretung von Pfarrkonvent und Gemeindepap wird vom jeweiligen Organ delegiert und hat Antrag- und Mitspracherecht, aber kein Stimmrecht. Es sind dies:

Pfarrer Roland Wuillemin, Kinkelstrasse 21, 8006 Zürich

Franziska Erni, Mitglied Gemeindepap Kirchenkreis sechs, Rainstrasse 49, 8712 Stäfa

Finanzielle Auswirkungen / Entschädigung

Die nicht der Kirchenpflege angehörenden Mitglieder der Pfarrwahlkommission werden gemäss Reglement über die Entschädigungen für Behörden und Kommissionen der Evangelisch-reformierten Kirchgemeindepap Zürich vom 28. November 2018 bzw. Teilrevision des Entschädigungsreglements vom 23. September 2020 mit Sitzungsgeld entschädigt.

Fakultatives Referendum

Nach Art. 20 der Kirchgemeindeordnung unterstehen Beschlüsse des Kirchgemeindepalaments grundsätzlich dem fakultativen Referendum, ausser sie sind durch Gesetz oder Kirchgemeindeordnung davon ausgenommen. Wahlen im Kirchgemeindepalament sind gemäss Art. 21 Ziff. 1 der Kirchgemeindeordnung von der Urnenabstimmung ausgenommen, weshalb für vorliegenden Beschluss das fakultative Referendum nicht anwendbar ist.

Für die Richtigkeit des Protokollauszugs:



Manfred Hohl

Versand: Zürich, 17.11.2020